



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Recht

CH-3003 Bern

SECO

POST CH AG

Einschreiben mit Rückschein (AR)



Ihr Zeichen:

Bern, 9. Oktober 2024

Strafbescheid

gemäss Art. 64 Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht
(«VStrR», SR 313.0) im Verwaltungsstrafverfahren

gegen

wegen

Verstosses gegen Art. 11a Abs. 1 Verordnung des Bundesrates vom 4. März 2022
über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72;
nachfolgend: „Ukraine-Verordnung“)

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO



I. Sachverhalt

1. Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG hat das SECO am 13. und 22. Februar 2024 informiert, dass der Zoll Basel-Flughafen folgende, zum Export vorgesehene, Ware (Zollanmeldung [REDACTED] → der [REDACTED], [REDACTED] (Versenderin) an die [REDACTED], Russland (Empfängerin) vorläufig sichergestellt hat:
 - a) Ersatzteile zu [REDACTED] (Zolltarifnummer 8466.9400), Wert ca. CHF 144'936
 - b) [REDACTED] Motor (Zolltarifnummer 8501.5100), Wert ca. CHF 1'258
 - c) Bedieneroberfläche (Zolltarifnummer 8471.4100), Wert ca. CHF 2'815
 - d) [REDACTED] (Zolltarifnummer 9031.8000), Wert ca. CHF 2'232
 - e) [REDACTED] (Zolltarifnummer 8413.6000), Wert ca. CHF 4'501
 - f) [REDACTED] (Zolltarifnummer 8419.5000), Wert ca. CHF 2'786
 - g) [REDACTED] (Zolltarifnummer 8483.6000), Rohmasse 24.0kg, Wert ca. CHF 2'630
 - h) [REDACTED] (Zolltarifnummer 8501.5200), Wert ca. CHF 14'327
1. Das SECO eröffnete mit Verfügung 5. August 2024 ein Verwaltungsstrafverfahren gegen [REDACTED] bzw. gegen die verantwortlichen Personen wegen Verdachts auf Verstoss gegen Art. 11a Abs. 1 Ukraine-Verordnung und forderte sie auf, innert 30 Tagen, zum vorgeworfenen Verhalten Stellung zu nehmen sowie die geforderten Informationen und Dokumente einzureichen.
2. Mit Schreiben vom 12. August 2024 hat das SECO dem BAZG mitgeteilt, dass der Export eines Grossteils der sichergestellten Sendung (nämlich die Ware gemäss Ziffer 1 a, c, d. e. f, g oben) nach Art. 11a Abs. 1 Ukraine-Verordnung verboten ist, dass die Ware aber für eine rechtmässige Verwendung (d.h. nicht zum Export nach Russland) freigegeben werden könnte. Betreffend den restlichen Teil der Sendung [REDACTED] mit Zolltarifnummer 8501.5100 und den [REDACTED] mit Zolltarifnummer 8501.5200) wies das SECO das BAZG an, dass es die Ware zur Ausfuhr nach Russland freigeben könne, da diese Ausfuhr erlaubt sei.
3. Mit Schreiben vom 15. August 2024 (Eingang beim SECO am 20. August 2024) äusserte sich [REDACTED] zum vorgeworfenen Verhalten (nachfolgend: Stellungnahme) und reichte verschiedene Beilagen ein. Auf diese Stellungnahme wird in den nachstehenden Erwägungen (III.), so weit rechtserheblich, eingegangen werden.
4. Die Untersuchungen in diesem Verwaltungsstrafverfahren wurden am 2. September 2024 mit einem Schlussprotokoll abgeschlossen. Dieses wurde [REDACTED] am selben Tag eröffnet und sie erhielt die Gelegenheit, sich innert 10 Tagen dazu zu äussern, die Akten einzusehen und eine Ergänzung der Untersuchung zu beantragen.
5. Am 4. September 2024 erkundigte sich [REDACTED] telefonisch beim SECO über die Höhe der zu erwartenden Verfahrenskosten im Verwaltungsstrafverfahren und stellte ebenfalls in Aussicht, dass Sie den Strafbescheid gemäss Schlussprotokoll akzeptieren werde. Im Anschluss verzichtete [REDACTED] darauf, innert Frist eine Stellungnahme zum Schlussprotokoll vom 2. September 2024 einzureichen und von ihren weiteren Verfahrensrechten gemäss voranstehender Ziffer 4 Gebrauch zu machen.

II. Rechtsgrundlagen

6. Verstösse nach den Art. 9 EmbG1 werden vom SECO verfolgt und beurteilt (Art. 32 Abs. 3 Ukraine-Verordnung). Das VStrR ist anwendbar (Art. 14 Abs. 1 EmbG). Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person (...) begangen, so sind die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben (Art. 6 Abs. 1 VStrR).
7. Der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr, die Durchfuhr und der Transport von Gütern zur Stärkung der Industrie gemäss Anhang 23 nach oder zur Verwendung in der Russischen Föderation sind verboten (Art. 11a Abs. 1 Ukraine-Verordnung).
8. Wer gegen Art. 11a Abs. 1 Ukraine-Verordnung verstösst, wird nach Artikel 9 EmbG bestraft (Art. 32 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung). Als Strafdrohung ist bei vorsätzlicher Tatbegehung Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorgesehen (Art. 9 Abs. 1 EmbG) und bei fahrlässiger Tatbegehung Busse bis zu 100'000 Franken (Art. 9 Abs. 3 EmbG).
9. Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person begangen, so sind grundsätzlich die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben (Art. 6 Abs. 1 VStrR). Fällt eine Busse von höchstens 5'000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Art. 6 VStrR strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann von einer Verfolgung dieser Personen Umgang genommen und an ihrer Stelle die juristische Person zur Bezahlung der Busse verurteilt werden (Art. 7 Abs. 1 VStrR). Bussen bis zu 5'000 Franken sind nach der Schwere der Widerhandlung und des Verschuldens zu bemessen; andere Strafzumessungsgründe müssen nicht berücksichtigt werden (Art. 8 VStrR).
10. Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht (Art. 12 Abs. 1 StGB²). Der fahrlässige Verstoss gegen Art. 5 Abs. 2 Bst. a Ukraine-Verordnung ist strafbar (Art. 9 Abs. 3 EmbG). Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB).

III. Erwägungen

Objektiver Tatbestand

11. Die vom BAZG sichergestellten Waren [REDACTED] mit den Zolltarifnummern 8466.9400, 8471.4100, 9031.8000

¹ Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (EmbG) vom 22. März 2002, SR 946.231.

² Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

[REDACTED], 8413.6000 [REDACTED], 8419.5000 [REDACTED]
und 8483.6000 [REDACTED] sind Anhang 23 zur Ukraine-Verordnung aufführt. Die Waren
sollten zum [REDACTED] [REDACTED] geliefert werden.
Der objektive Tatbestand von Art. 11a Abs. 1 / Anhang 23 Ukraine-Verordnung ist erfüllt.

Subjektiver Tatbestand

12. [REDACTED] nicht vorgeworfen, im vorliegenden Fall vorsätzlich gehandelt zu haben. Zu prüfen ist, ob das Unternehmen den Tatbestand der Sanktionsbestimmung fahrlässig erfüllt hat.

Die schweizerischen und europäischen Sanktionen gegen Russland sind allgemein bekannt. [REDACTED] führte in der Stellungnahme aus, dass, das Unternehmen die rechtliche Lage seit Ausbruch des Kriegs genau beobachte. Diese Formulierung zeigt, dass auch [REDACTED] die Sanktionen gegen Russland bekannt waren. Nach eigenen Ausführungen in der Stellungnahme suchte [REDACTED] über Google (mit dem Suchbegriff «Anhang 23 Russland») nach dem Anhang 23 der Ukraine-Verordnung und fand so eine veraltete Version des Anhangs 23 der Ukraine-Verordnung, welche die sichergestellte sanktionierte Ware noch nicht aufführte.

Als global agierendes Unternehmen bzw. [REDACTED]

[REDACTED] wäre [REDACTED] gehalten gewesen, gründlichere Abklärungen über die Zulässigkeit einer (recht umfassenden) Ausfuhr von Waren nach Russland zu treffen, etwa durch Mitarbeiter mit geeigneter Ausbildung. Wie [REDACTED] gemäss eigener Stellungnahme bewusst ist, erfordert die Kriegslage eine genaue Beobachtung der «rechtlichen Situation» bzw. der geltenden Sanktionen gegenüber Russland. Es ist daher unzureichend und unvorsichtig, sich bei der Prüfung der Zulässigkeit einer Ausfuhr von Waren nach Russland einzig auf eine durchgeführte Google-Suche zu verlassen. Eine derartige «Prüfung» stellt, wie es die [REDACTED] selber in der Stellungnahme treffend formuliert, eine «Abkürzung» dar. Eine derart (schnell) durchgeführte Prüfung ist pflichtwidrig unvorsichtig bzw. fahrlässig (Art. 12 Abs. 3 StGB). Indem [REDACTED] in der Stellungnahme formuliert hat: «*Natürlich hätten wir über die online publizierte Verordnung gehen und dort die jeweils aktuelle Version der Anhänge prüfen sollen*», anerkennt sie die Fahrlässigkeit in eindeutiger Weise selbst.

Strafzumessung

13. Es ist zu prüfen, ob innerhalb [REDACTED] einzelne oder mehrere Personen eruiert werden können, welchen im vorliegenden Fall das strafbare Verhalten zugerechnet werden kann. Gemäss Stellungnahme [REDACTED] müssen Anfragen an das Unternehmen jeweils von [REDACTED] geprüft werden. Nach eingehender Prüfung mache dieser dann eine Empfehlung an [REDACTED] das zuständige Geschäftsleitungsmitglied [REDACTED]

14. Die Ausführungen [REDACTED] in der Stellungnahme beschränken sich eher auf allgemeine Verantwortlichkeiten innerhalb des Unternehmens und qualifizieren nicht als Schuld eingeständnis im strafrechtlichen Sinne. Alleine gestützt darauf kann die Strafbarkeit von [REDACTED] und [REDACTED] bzw. allfälliger anderer Personen innerhalb des Unternehmens nicht nachgewiesen werden - zu unklar sind einzelne Aspekte (etwa betref-

fend Rolle, Tatbeiträge, Beweggründe etc. der Personen). Um ergänzende und möglicherweise genügende Informationen zu erhalten, wären zusätzliche Untersuchungsmassnahmen nötig (etwa die Einvernahmen der betroffenen Personen und von allfälligen Zeugen). Da das SECO eine Busse von maximal CHF 5'000 in Erwägung gezogen hat (vgl. die nachstehenden Erwägungen), haben sich derartige weitere Untersuchungsmassnahmen als unverhältnismässig erwiesen. Deshalb hat das SECO entschieden, von der Verfolgung der konkret verantwortlichen, natürlichen Personen Umgang zu nehmen und an ihrer Stelle der juristischen Person [REDACTED] eine Busse für das vorgeworfene Verhalten aufzuerlegen (Art. 7 Abs. 1 VStrR).

15. Der Warenwert der von den Sanktionen betroffenen Güter, welche [REDACTED] nach Russland exportieren wollte, beträgt mehr als 150'000 Franken, was recht erheblich ist. Gemäss eigenen Angaben beträgt das Geschäft mit [REDACTED] nach Russland weniger als 2% des Gesamtumsatzes, was den Warenwert der sichergestellten Sendung aber wieder etwas relativiert. Die Ware wurde nicht nach Russland geliefert, womit sich die beabsichtigte Sanktionswirkung verwirklicht hat. Das objektive Tatunrecht ist somit gerade noch im tiefen Bereich. [REDACTED] wollte nicht Sanktionsbestimmungen umgehen und verletzen, sondern aus ihrer Stellungnahme erhellt, dass der Rechtsbruch ein Versehen war. Das (schnelle) Vorgehen per Google-Suche ist zwar wie oben ausgeführt unvorsichtig und erfüllt nicht die Compliance-Standards von global operierenden Unternehmen, ist aber in gewisser Weise nachvollziehbar in der schnelllebigen Geschäftswelt. Deshalb erscheint das subjektive Tatunrecht eher tief. Die Ausführungen [REDACTED] in ihrer Stellungnahme lassen zudem einen grundsätzlichen Willen für einen verantwortungsvollen und sorgfältigen Umgang mit einzuhaltenden Sanktionen und eine vorhandene Einsicht ins Fehlverhalten erkennen, was strafmindernd berücksichtigt wird. Zudem dürfte die Auferlegung einer Busse genügend Warnwirkung für die Zukunft zeitigen.
16. Insgesamt wird das Verschulden [REDACTED] als leicht gewertet. Als Strafe ist für eine fahrlässige Begehung eine Busse vorgesehen (Art. 9 Abs. 3 EmbG). Vorliegend ist die Busse aufgrund des leichten Verschuldens im unteren Bereich des abstrakten Strafrahmens anzusiedeln. In Würdigung der obigen Strafzumessungsfaktoren erachtet das SECO eine Busse von 5'000 Franken für angemessen.

IV. Verfahrenskosten

17. Die Kosten des vorliegenden Verwaltungsstrafverfahrens werden festgesetzt auf eine Spruchgebühr von CHF 1'400.- sowie einer Schreibgebühr von CHF 60.- (Art. 94 Abs. 1 VStR /Art. 6a f. bzw. 12 der *Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren*, SR 313.32). Der Totalbetrag der Verfahrenskosten von CHF 1'460.- wird [REDACTED] auferlegt, da sie verurteilt wird (Art. 95 Abs. 1 VStR).

Aufgrund dieser Erwägungen hat

das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

erkannt:

1. [REDACTED] wird der fahrlässigen Verletzung von Art. 11a Abs. 1 Ukraine-Verordnung schuldig erklärt.
2. [REDACTED] wird zu einer **Busse von CHF 5'000.-** verurteilt.
3. Die **Verfahrenskosten von CHF 1'460.-**, bestehend aus einer Spruchgebühr von CHF 1'400.- und einer Schreibgebühr von CHF 60.-, werden [REDACTED] zur Bezahlung auferlegt.
4. Der vorliegende Strafbescheid wird [REDACTED]
per Einschreiben mit Rückschein eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Strafbescheid kann der/die Betroffene innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache erheben. Die Einsprache ist schriftlich beim Rechtsdienst des SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Recht, Holzikofenweg 36, 3003 Bern) einzureichen. Die Einsprache hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben; die Beweismittel sollen bezeichnet und, soweit möglich, beigelegt werden (Art. 67 und 68 VStrR).

Der Einsprecher kann beantragen, die Einsprache sei direkt als Begehren um Beurteilung durch das zuständige Strafgericht zu behandeln (Art. 71 VStrR).

Wird innert der gesetzlichen Frist nicht Einsprache erhoben, so steht der Strafbescheid einem rechtskräftigen Urteil gleich (Art. 67 Abs. 2 VStrR). Der Gesamtbetrag von CHF 6'460.- ist als dann innert weiteren 5 Tagen auf das Konto IBAN CH 7709000000300063895 des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zu überweisen.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

